



Erbrechtliche Beratung

BUDLIGER TREUHAND AG



BUDLIGER TREUHAND AG

Waffenplatzstrasse 64
CH-8002 Zürich
Postfach
CH-8027 Zürich

Telefon +41 (0)44 289 45 45
Telefax +41 (0)44 289 45 99
mail@budliger.ch
www.budliger.ch



**«Unsere Erfahrung sagt uns, was wir tun müssen –
Ihr Vertrauen ermöglicht uns, es zu tun.»**



Einleitung	5
Das Güterrecht	6
Das Erbrecht	10
Die Unternehmensnachfolge	15
Die Sterbeverfügung	16
Das Konkubinats- und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft	17
Die Vorsorge	18



Planen Sie rechtzeitig!

Die persönliche Lebensplanung schliesst eine sinnvolle Nachlassplanung mit ein. Einschneidende Veränderungen sind Teil unseres Lebens. Je besser wir auf sie vorbereitet sind, umso einfacher gelingt uns, beziehungsweise unserem Umfeld, der Umgang mit einer Veränderung. Planen Sie rechtzeitig. Überdenken Sie Ihre aktuelle Lebenssituation. Überprüfen Sie Ihre Nachlassplanung bei familiären oder beruflichen Veränderungen.

Lebensplanung heisst, sich auf mögliche Ereignisse vorbereiten. Lebensplanung heisst aber auch, Verantwortung übernehmen. Eine gute Planung bedient sich der Instrumente, die das gesetzliche Güter- und Erbrecht vorgeben: **Ehevertrag, Testament, Erbvertrag**. Dank einer geschickten Kombination dieser Instrumente erreichen Sie Ihre ganz individuelle Nachlassregelung.

Der Ehevertrag bietet den Ehepartnern die Möglichkeit, sich gegenseitig zusätzlich im Todesfall zu begünstigen. Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag können sie das gemeinsam erarbeitete Vermögen vor den Ansprüchen der Nachkommen bis zum Ableben beider Elternteile schützen. Je nach Situation kann die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft oder Gütertrennung gegenüber dem gesetzlichen Güterstand von Vorteil sein.

Mit einem eigenhändig verfassten **Testament** verfügen Sie letztwillig darüber, wie Ihr Vermögen verteilt wird. Sie können von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und diejenigen Personen begünstigen, die Ihnen wirklich nahestehen.

Im Gegensatz zum Testament ist der **Erbvertrag** eine letztwillige Verfügung, die alle betroffenen Parteien an den Inhalt bindet. Der Erbvertrag bedarf einer öffentlichen Beurkundung, damit er seine Gültigkeit erhält. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt benötigen immer das Einverständnis aller Beteiligten.

Betrachten Sie diese Broschüre als Leitfaden, der Ihnen die vielfältigen Möglichkeiten einer individuellen Nachlassplanung aufzeigt. Lesen Sie, und stellen Sie uns Ihre Fragen. Wir verstehen uns als Ihr Partner und unterstützen Sie jederzeit gerne bei Ihrer persönlichen Planung.



Das Güterrecht

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehepartner während der Ehe. Es definiert, wer das Vermögen verwaltet und wem welche Vermögenswerte gehören. Es regelt auch die güterrechtlichen Ansprüche beider Ehepartner bei Auflösung der Ehe im Todesfall, bei Trennung oder Scheidung.

Beim Tod einer verheirateten Person spielt das Güterrecht neben dem Erbrecht eine zentrale Rolle. Denn es definiert, welche Teile des ehelichen Vermögens dem überlebenden Ehepartner vorab zukommen und welche Vermögenswerte in den Nachlass des Verstorbenen fallen.

Für Ehepartner, die keinen Ehevertrag abschliessen, gilt der gesetzliche Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung**. Hingegen benötigen eine **Gütergemeinschaft** oder eine **Gütertrennung** einen Ehevertrag.

Für den Unterhalt der Familie sind grundsätzlich und unabhängig vom gewählten Güterstand beide Ehepartner verantwortlich. Sie bestimmen gemeinsam, welchen Beitrag jeder leistet, sei es durch Geldleistung oder Arbeit: Kinderbetreuung, Hausarbeit oder Mithilfe im Gewerbe des anderen Ehepartners. Der Ehepartner, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, hat Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung.

Für die Schulden haftet grundsätzlich jeder Ehepartner selber. Für Schulden, die aufgrund der laufenden Bedürfnisse der Familie entstanden sind, besteht eine gesetzliche Solidarhaftung für beide Ehepartner.

Errungenschaftsbeteiligung

Haben die Eheleute nichts anderes vereinbart, so leben sie unter dem ordentlichen oder gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung: Jeder Ehepartner verwaltet und nutzt seine eigenen Vermögenswerte selbstständig.

Bei den Vermögenswerten unterscheiden wir zwischen vier Gütermassen:

Eigengut Ehefrau und **Eigengut Ehemann**: umfasst die einzelnen Vermögenswerte, die jeder Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschliessung besitzt oder welche ihm während der Ehe unentgeltlich zugeflossen sind, wie Schenkungen, Erbschaften, Genugtuungsansprüche, Ersatzanschaffungen aus Mitteln des Eigengutes, persönliche Gegenstände wie Kleider und Schmuck.

Errungenschaft Ehefrau und **Errungenschaft Ehemann**: dazu zählen die Einnahmen aus dem Arbeitserwerb sowie Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen. Erträge von Eigenbütern fallen ebenfalls in die Errungenschaft.

Lässt sich nicht beweisen, welchem Ehepartner ein bestimmter Vermögenswert zusteht, so gilt die gesetzliche Vermutung. Der Vermögenswert gehört beiden Ehepartnern zum Miteigentum und fällt somit in die Gütermasse der Errungenschaft.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist die Abrechnung beider Ehepartner über die Vermögenswerte bei Auflösung der Ehe durch Tod oder bei vertraglicher Vereinbarung eines anderen Güterstandes.

Die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche der Ehepartner an den Errungenschaften wird **Vorschlagsberechnung** genannt. Das rechnerische Ergebnis dieser Berechnung ist der Vorschlag, während die Errungenschaft selbst die einzelnen Vermögenswerte darstellt. In einem ersten Schritt bereinigt die Vorschlagsberechnung die Schulden zwischen den Ehepartnern. Vermögensverschiebungen zwischen den beiden Gütermassen werden durch Ersatzforderungen korrigiert. Von der Vorschlagsberechnung ausgeschlossen sind die Eigengüter, die dem jeweiligen Ehepartner immer zustehen.

In einem zweiten Schritt wird eine allfällige **Mehrwertbeteiligung** berechnet. Trägt ein Ehepartner ohne Gegenleistung zur Wertvermehrung eines Vermögensstandes des anderen bei, erhält er, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einen Anteil an diesem Mehr-



wert. Bei einer Wertverminderung partizipiert hingegen der Ehepartner nicht.

Als dritter Schritt folgt die Berechnung. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung partizipiert jeder Ehepartner von Gesetzes wegen zu 50% am Vorschlag des anderen. Ist der Vorschlag negativ, trägt der verschuldete Ehepartner diesen Rückschlag allein. Der andere Ehepartner partizipiert nicht an diesem Rückschlag, muss aber seinen Vorschlag dennoch zu 50% mit dem anderen Ehepartner teilen. Mit einem Ehevertrag können andere Aufteilungen des Vorschlages vereinbart werden. Lesen Sie auf Seite 9 mehr zum Thema Ehevertrag.

→ Unsere Tipps zur Errungenschaftsbeteiligung

Erstellen Sie bei der Heirat ein Vermögensinventar, welches Ihre eingebrachten Eigengüter auflistet. Ergänzen Sie das Inventar während der Ehe laufend, zum Beispiel bei erhaltenen Schenkungen oder Erbschaften.

Halten Sie Investitionen in die Güter des Partners in einem Dokument schriftlich und unterzeichnet fest, zum Beispiel wenn ein Ehepartner in das Haus des anderen investiert.

Diese Dokumente erleichtern die güterrechtliche Auseinandersetzung und vermeiden Konflikte mit den übrigen Erben.

Wenn Sie Ihr während der Ehe gemeinsam erarbeitetes Vermögen vor dem Zugriff der gemeinsamen Nachkommen schützen möchten, ist der Abschluss eines Ehevertrages mit voller Vorschlagszuweisung ein ideales Mittel.

→ Unsere Beispiele

Ersatzforderung

Die Hypothek des von der Ehefrau geerbten Hauses wird aus Mitteln der Vorsorge des Ehemanns amortisiert. Das Haus ist und bleibt Eigentum der Ehefrau. Der Errungenschaft (Vorsorge) des Ehemanns steht aber eine Ersatzforderung in Höhe der Amortisation zu.

Mehrwertbeteiligung

Paul kauft sich eine Liegenschaft für CHF 800 000. CHF 300 000 steuert er aus seiner Errungenschaft bei, CHF 500 000 finanziert die Bank in Form einer Hypothek. Um einen Umbau zu ermöglichen, steuert seine Ehefrau Ursula weitere CHF 200 000 aus dem erhaltenen Erbe ihres Vaters bei. Zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung beträgt der Verkehrswert der Liegenschaft CHF 1 200 000, was einer Wertsteigerung von 50% entspricht.

Bei Auflösung der Ehe stünden Ursula nebst den CHF 200 000 Eigentum weitere 50% zu, da sie an der Wertsteigerung partizipiert. Insgesamt schuldet Pauls Errungenschaft CHF 300 000 an Ursulas Eigentum.

Vorschlagsberechnung

Vorschlag Paul: Liegenschaft gemäss erwähntem Beispiel CHF 1 200 000 abzüglich der Hypothek von CHF 500 000, abzüglich Ursulas Eigentum von CHF 200 000 und dem Mehrwertanteil von Ehefrau Ursula von CHF 100 000, ergibt ein Nettovermögen von CHF 400 000, zuzüglich Bankguthaben CHF 50 000: Das Gesamtvermögen von Paul beträgt CHF 450 000.

Vorschlag Ursula: Bankguthaben 20 000.

Jedem Ehepartner stehen $\frac{1}{2}$ beider Vorschläge zu: CHF 235 000, die sich aus $\frac{1}{2}$ von CHF 450 000 und $\frac{1}{2}$ von CHF 20 000 errechnen.



Die Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen beider Ehepartner zu einem Gesamtgut, das beiden ungeteilt gehört und über das sie nur gemeinsam verfügen können. Einzig die persönlichen Gegenstände wie Kleider und Schmuck bilden Alleineigentum. Die allgemeine Gütergemeinschaft kann vertraglich soweit beschränkt werden, dass die Gemeinschaft nur für die Errungenschaft gilt. Bestimmte Vermögenswerte können von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen werden: Grundstücke, Geschäftsbetrieb, Arbeitserwerb eines Ehepartners.

Über die Vermögenswerte können die Ehepartner nur gemeinsam verfügen. Für die Schulden beider Ehepartner haftet das Gesamtgut. Durch ehevertragliche Beschränkungen kann dieses teilweise unerwünschte Haftungsrisiko gemildert werden, dabei rückt der ursprüngliche Sinn einer Gütergemeinschaft aber wieder in Entfernung.

Im Todesfall steht dem überlebenden Ehepartner bei der **güterrechtlichen Auseinandersetzung** die Hälfte des Gesamtgutes zu. Im Falle einer Scheidung nimmt jeder Ehepartner die Vermögenswerte zurück, die unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut bilden würden, und nur das übrige Gesamtgut wird hälftig geteilt.

Bei der Gütergemeinschaft kann vertraglich von der hälftigen Teilung des Gesamtgutes abgewichen werden, wobei die Pflichtteile aller Nachkommen zu berücksichtigen sind.

Gerade bei Ehepartnern ohne Nachkommen kann die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft sinnvoll sein, damit der überlebende Ehepartner das eheliche Vermögen nicht mit den Schwiegereltern zu teilen hat. Allerdings fließt beim Ableben des hinterlassenen Ehepartners das gesamte Vermögen nur an seine eigenen gesetzlichen Erben. Um dem entgegenzuwirken, empfehlen wir, den Ehevertrag mit einem Erbvertrag oder einem Testament zu kombinieren.

Die Gütertrennung

Bei der Gütertrennung behält, verwaltet und nutzt jeder Ehepartner sein eigenes Vermögen. Es gibt keine Beteiligung irgendwelcher Art am Vermögen des anderen. Der Güterstand der Gütertrennung kommt denjenigen Ehepartnern entgegen, die eine möglichst grosse finanzielle Unabhängigkeit bewahren wollen. Da die Vermögen beider Ehepartner getrennt sind, bedarf es bei der Auflösung der Ehe keiner güterrechtlichen Auseinandersetzung. Die Ehepartner haben jederzeit die Möglichkeit, die Gütertrennung in einem Ehevertrag zu vereinbaren. Gesetzlich kann sie aber auch eintreten, wenn

-
- > die Ehe gerichtlich getrennt wird.

 - > über einen in der Gütergemeinschaft lebenden Ehepartner der Konkurs eröffnet wird.

 - > ein Richter eine Gütertrennung anordnet, zum Beispiel, um einem Ehepartner das Startkapital für die Ausübung seines Berufes zur Verfügung zu stellen, das der andere ihm grundlos verweigert.
-

Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag bietet Alternativen zum gesetzlichen Güterrecht. Er ist die formgebundene Einigung auf einen bestimmten Güterstand und bedarf zur Gültigkeit einer notariellen Beurkundung. Viele Ehepartner schliessen einen Ehevertrag hauptsächlich aus folgenden Gründen ab:

- > Gemeinsame und engere Bindung
- > Wirtschaftliche Besserstellung des überlebenden Ehepartners gegenüber den übrigen Erben
- > Sicherstellung der Unternehmensnachfolge
- > Wahl eines anderen Güterstandes: Gütergemeinschaft oder Gütertrennung

Wirtschaftliche Besserstellung des überlebenden Ehepartners

Ein Ehevertrag ermöglicht den Ehepartnern eine andere Verteilung der Vorschläge, indem sie dem überlebenden Ehepartner die Gesamtsumme beider Vorschläge zuweisen. Der Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen wird dadurch nicht verletzt, da sie spätestens beim Ableben des zweiten Elternteils zu ihrem Erbe gelangen. Dies trifft bei nicht gemeinsamen Nachkommen nicht zu, und darum ist deren Pflichtteil bei der Planung zu respektieren.

Falls das eheliche Vermögen nur aus Errungenschaft besteht, erhalten die gemeinsamen Nachkommen ihren Erbanteil erst, wenn beide Elternteile verstorben sind.

Bei einer erneuten Heirat des überlebenden Ehepartners würde ein Teil des Gesamtvermögens dem neuen Ehepartner zufließen. Wird der Ehevertrag mit einer Wiederverheiratungsklausel ergänzt, erhalten die Nachkommen ihren Erbteil oder Pflichtteil zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung.

Der Ehevertrag bietet auch die Möglichkeit, Erträge des Eigengutes dem Eigengut zuzuweisen oder die gegenseitige Mehrwertbeteiligung auszuschliessen. Selbstständigerwerbende können ihre Existenz schützen, indem sie ihr Geschäft dem Eigengut zuweisen, sodass es der Vorschlagsberechnung nicht unterliegt.

Altrechtliche Eheverträge

Unter dem alten Eherecht abgeschlossene Eheverträge, vor 1988, behalten ihre Gültigkeit, sodass im Todesfall die güterrechtliche Auseinandersetzung unter dem altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung vorzunehmen ist. Das altrechtliche gesetzliche Güterrecht ging noch von einem ganz anderen Familienbild aus und benachteiligte nichterwerbstätige Frauen, die vom Vorschlag nur $\frac{1}{3}$ erhielten. Wir empfehlen, diese Verträge genauer zu prüfen und allenfalls durch einen neuerechtlichen Vertrag zu ersetzen.

Internationales

Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt für alle Ehepaare, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und über keinen Ehevertrag verfügen. Verlegt nun ein Ehepaar den Wohnsitz ins Ausland, sind die Gesetze am neuen Wohnsitz massgebend, was je nach Land zu einem ganz anderen Ergebnis führt. Durch den Abschluss eines schweizerischen Ehevertrages mit Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts können Unsicherheiten und unangenehme Folgen vermieden werden.

→ Unsere Tipps zum Ehevertrag

Nutzen Sie den Ehevertrag, indem Sie die Aufteilung des Vorschlages der Ehepartner ändern. Sie können Ihrem Ehepartner den gesamten Vorschlag zuweisen und schützen ihn damit vor den Erbsprüchen der gemeinsamen Kinder.

Lassen Sie Ihren altrechtlichen Ehevertrag durch eine Fachperson prüfen.

Beachten Sie die Rechtslage bei der Wahl eines ausländischen Wohnsitzes, und ziehen Sie allenfalls einen Ehevertrag in Betracht.

Speziell für Unternehmer sind die Möglichkeiten eines Ehevertrages zum Schutz ihres Betriebes interessant.

Das Erbrecht

Das Erbrecht regelt, wer wie viel erbt und in welchem Umfang ein Erblasser selber bestimmen kann, wie die Teilung des Nachlasses erfolgen soll. Beim Tod einer Person geht das gesamte Vermögen von Gesetzes wegen automatisch ins Gesamteigentum der Erben über. Hat der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

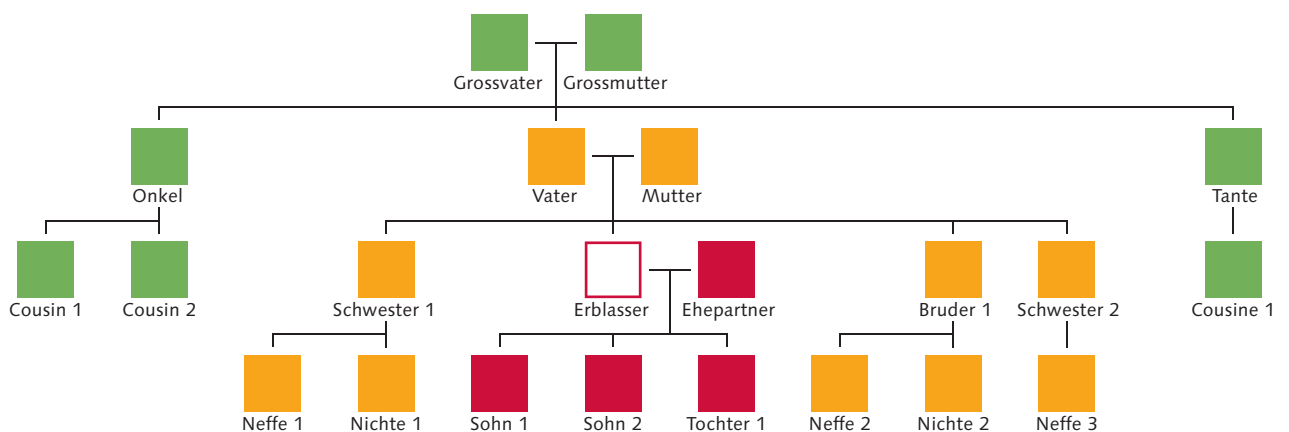
Die gesetzlichen Erben erben nach einer definierten Rangordnung, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richtet. Für diese Reihenfolge, Parentelenordnung genannt, gelten die Grundsätze:

- > Der nähere Stamm schliesst den entfernten aus.
- > Ist ein Erbe vorverstorben, fällt sein Anteil an seine Nachkommen.
- > Sind keine Nachkommen vorhanden, so fällt die Erbschaft je zur Hälfte an die Vater- und Mutterseite.
- > Die Grosseltern der väterlichen und der mütterlichen Seite erben auf jeder Seite ebenfalls je die Hälfte. Erst wenn bei keinem der beiden grosselterlichen Stämme der einen Seite Angehörige vorhanden sind, erbt die andere Seite alles.

War ein Erblasser verheiratet, so gilt ebenfalls:

- > Der überlebende Ehepartner erbt immer.

Die gesetzliche Erbfolge



- 1. Stamm: Stamm des Erblassers mit allen Nachkommen und Personen, die von diesem abstammen.
- 2. Stamm: Stamm der Eltern des Erblassers und allen Personen, die von den Eltern abstammen.
- 3. Stamm: Stamm der Grosseltern des Erblassers und allen Personen, die von den Grosseltern abstammen.



Erbfolge in der Ehe mit Nachkommen

Neben den Kindern erhält der überlebende Ehepartner die Hälfte des Nachlasses. Die ausserhalb der Ehe geborenen wie auch adoptierten Kinder sind den ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt.

Erbfolge in der kinderlosen Ehe

Wenn eine Ehe kinderlos geblieben ist, erhält der überlebende Ehepartner drei Viertel des Nachlasses. Ein Viertel geht an die Eltern des Verstorbenen und wenn diese nicht mehr leben, so geht dieser Viertel an seine Geschwister, Nichten oder Neffen. Sobald keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, erbt der überlebende Ehepartner den gesamten Nachlass.

Erbrecht des Staates

Sind beim unverheirateten oder verwitweten Erblasser weder Erben des elterlichen oder grosselterlichen Stammes vorhanden, tritt der Staat als gesetzlicher Erbe in die Erbfolge ein. Verwandte des urgrosselterlichen Stammes sind nicht erbberechtigt.

Der Pflichtteilsschutz

Der **Pflichtteil** ist derjenige Teil des Erbes, welcher der Erblasser seinem Ehepartner, seinen Nachkommen und seinen Eltern von Gesetzes wegen nicht entziehen kann.

Die Höhe des Pflichtteils entspricht einem Bruchteil des gesetzlichen Erbteils und schützt folgende Erben:

- > den überlebenden Ehepartner mit $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
- > die Nachkommen mit $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
- > die Eltern mit $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

Die Geschwister und die übrigen gesetzlichen Erben sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Die **freie** oder **verfügbare Quote** ist derjenige Teil des Nachlasses, welcher nicht durch Pflichtteile geschützt ist. Über diese Quote kann der Erblasser in seinem Testament frei verfügen.

→ Beispiele für Erbquoten, Pflichtteile und verfügbare Quoten

Verheiratete Erblasser mit Nachkommen

Gesetzliche Erbteile

Erbteil Ehefrau $\frac{1}{2}$

Erbteil Nachkommen $\frac{1}{2}$

$\frac{1}{2}$

$\frac{1}{2}$



Pflichtteile

Pflichtteil Ehefrau $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$)

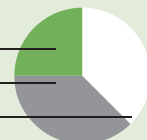
Pflichtteil Nachkommen $\frac{3}{8}$ ($\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$)

Verfügbare Quote $\frac{3}{8}$ (Rest)

$\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$)

$\frac{3}{8}$ ($\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$)

$\frac{3}{8}$ (Rest)



Verheiratete Erblasser ohne Nachkommen

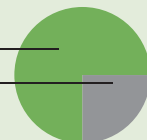
Gesetzliche Erbteile

Erbteil Ehefrau $\frac{3}{4}$

Erbteil Eltern $\frac{1}{4}$

$\frac{3}{4}$

$\frac{1}{4}$



Pflichtteile

Pflichtteil Ehefrau $\frac{3}{8}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{3}{4}$)

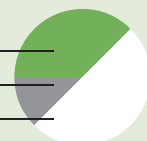
Pflichtteil Eltern $\frac{1}{8}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{4}$)

Verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ (Rest)

$\frac{3}{8}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{3}{4}$)

$\frac{1}{8}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{4}$)

$\frac{1}{2}$ (Rest)



Alleinstehende Erblasser mit einem Elternteil und einem Geschwister

Gesetzliche Erbteile

Erbteil Mutter $\frac{1}{2}$

Erbteil Geschwister $\frac{1}{2}$

$\frac{1}{2}$

$\frac{1}{2}$



Pflichtteile

Pflichtteil Mutter $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$)

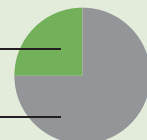
Geschwister kein Pflichtteil

Verfügbare Quote $\frac{3}{4}$ (Rest)

$\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$)

kein Pflichtteil

$\frac{3}{4}$ (Rest)





Begünstigung des Ehepartners im Erbrecht

Mit einem Ehevertrag begünstigen Sie den überlebenden Ehepartner güterrechtlich am wirkungsvollsten. Darüber hinaus bietet das Erbrecht Möglichkeiten, den Ehepartner zusätzlich zu begünstigen. Die Meistbegünstigung resultiert letztlich aus der richtigen Kombination beider Massnahmen.

Zuweisung der verfügbaren Quote

Indem Sie andere Erben auf den Pflichtteil setzen, kann dem Ehepartner die verfügbare Quote zusätzlich zu seinem Erbteil zugewiesen werden. Sind Nachkommen vorhanden, können dem Ehepartner somit $\frac{5}{8}$ des gesamten Nachlasses zugewiesen werden.

Nutzniessungsvariante

Sind nur gemeinsame Nachkommen vorhanden, besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehepartner anstelle seines Erbteils die Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen zuzuweisen. Dadurch erhält er kein Eigentum an den Nachlasswerten, kann diese aber nutzen. Sämtliche Nettoerträge fliessen dem Nutzniesser zu.

Kombination

Die Kombination von freier Quote und Nutzniessung ist eine weitere Variante. Dem jahrelangen Achtelstreit der Experten hat der Gesetzgeber mittels Gesetzesänderung per 1. März 2002 ein Ende gesetzt. Wenn gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, kann dem überlebenden Ehepartner mittels Testament $\frac{1}{4}$ des Nachlasses als Eigentum zugewiesen werden. Die übrigen $\frac{3}{4}$ des Nachlassvermögens fallen, belastet mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Elternteils, den gemeinsamen Nachkommen zu. Überprüfen Sie, ob die Formulierung in Ihrem Testament mit dieser Gesetzesänderung übereinstimmt.

Willensvollstreckung und Bankvollmacht

Die Ermittlung der Erben, die Eröffnung des Testaments und die Ausstellung eines Erbscheines durch die zuständigen Behörden zugunsten der Erben können mehrere Monate dauern. Wer bezahlt die Bestattungskosten und die laufenden Rechnungen? Erfahrungsgemäss sind die Banken zurückhaltend mit der vorbehaltenen Anerkennung von Vollmachten, die über den

Tod hinaus Gültigkeit haben. Oftmals verlangen sie die Zustimmung sämtlicher Erben, die sich mittels Erbschein ausweisen müssen. Die Ernennung eines Willensvollstreckers bietet für diesen Fall eine gute Alternative, da er unter Vorweisung des Willensvollstreckerszeugnisses innert Kürze über sämtliche Vermögenswerte verfügen und Zahlungen veranlassen kann.

Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen bis zur Erbteilung. Er begleitet die Steuerverfahren: Inventarisierung, Einschätzung der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern per Todestag, Erbschaftssteueranmeldung. Er ist zuständig für die Ausrichtung von Vermächtnissen und für die Liquidation der Vermögenswerte, die nicht teilbar sind. Zudem ist er Garant dafür, dass die Erbteilung auch im Rahmen der letztwilligen Verfügung des Erblassers durchgeführt wird.

Letztwillige Verfügung

Testament

Das Testament ist eine schriftliche Erklärung des Erblassers und gibt seinen letzten Willen wieder. Der Erblasser kann es jederzeit ändern, ergänzen oder auch widerrufen. Jeder mündigen und urteilsfähigen Person steht es frei, ein eigenhändiges Testament zu verfassen. Das Testament ist in einem Zug vollständig von Hand, einschliesslich Datum der Errichtung, zu verfassen, ansonsten die Gefahr der Ungültigkeit besteht. Sobald dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss das Testament öffentlich beurkundet werden.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit mindestens zwei Vertragsparteien. Sie legen verbindlich fest, wie der Nachlass oder Teile davon zu verteilen sind. In einem Erbvertrag kann auch der Verzicht eines Erben auf seinen Pflichtteilsschutz verbindlich geregelt werden. Zu seiner Gültigkeit bedarf ein Erbvertrag der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar unter Beizug zweier Zeugen. Änderungen des abgeschlossenen Ehevertrages sind nur mit dem Einverständnis aller Vertragsparteien möglich. Gleiches gilt für die Aufhebung des Erbvertrages.



Mögliche Inhalte einer letztwilligen Verfügung

- > Begünstigung des Ehepartners: zum Beispiel durch Zuweisung von freien Quoten oder der ganzen Nutzniessung.
- > Erbeinsetzung: Eine oder mehrere Personen können als Erben eingesetzt werden. Dabei wird ihnen eine bestimmte Quote des Nachlasses zugewiesen.
- > Ernennung von Ersatzerben oder Nacherben: Der Erblasser bestimmt einen Ersatz-erben, der im Falle des Vorversterbens des Erben an seine Stelle tritt. Oder der Erblasser wendet das Vermögen zunächst einem Vorerben zu und verpflichtet diesen, die Erbschaft oder deren Überrest bei seinem Ableben an einen Nacherben auszuliefern.
- > Teilungsvorschriften: Ein bestimmter Vermögenswert wird an einen bestimmten Erben in Anrechnung an seinen Erbteil zugewiesen, zum Beispiel eine Liegenschaft.
- > Vermächtnisse oder Legate: Eine Person erhält einen bestimmten Gegenstand, zum Beispiel eine Rolex-Uhr, oder einen Geldbetrag.
- > Errichtung einer Stiftung: Personen, die keine pflichtteilsgeschützten Erben haben, können durch die Gründung einer Stiftung ihr Vermögen auch in Zukunft gezielt verteilen. Im schweizerischen Recht stehen dabei gemeinnützige Stiftungen für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke im Vordergrund. Familienstiftungen, die dem reinen Unterhalt von begünstigten Familienmitgliedern dienen, sind nicht zulässig. Jedoch im Ausland sind solche Konstrukte legal. Lösungen bieten die liechtensteinische Stiftung oder der angelsächsische Trust. Allerdings ist dabei die Problematik der Pflichtteile zu beachten. Ob eine eigenständige Stiftung einer bereits bestehenden Stiftung vorzuziehen ist, kann vom Umfang des Vermögens abhängen.
- > Begünstigung von Tieren: Seit dem 1. April 2003 regelt das Gesetz die Begünstigung von Tieren. Wird ein Tier in einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung bedacht, bedeutet das für die Erben, dass sie für eine tiergerechte Haltung besorgt sein müssen und sich um das Wohlergehen des Tieres kümmern.
- > Ernennung eines Willensvollstreckers, der die letztwillige Verfügung des Verstorbenen durchsetzt. Zu empfehlen ist, eine unparteiische rechtskundige Drittperson für dieses Amt zu ernennen, wobei auch juristische Personen möglich sind.
- > Erbverzicht und weitere vertragliche Regelungen mit einzelnen Erben.

Die Ausgleichung

Zuwendungen, die ein Nachkomme zu Lebzeiten des Erblassers bereits erhalten hat, werden seinem Erbteil angerechnet, sofern der Erblasser diese Zuwendungen nicht ausdrücklich von der Ausgleichungspflicht befreit hat. Dabei kann es sich um Beiträge an Studienkosten oder zur Gründung eines Haushaltes, um Vermögensabtretungen oder Schulderrasse handeln.

Die übrigen gesetzlichen Erben sind hingegen nur ausgleichungspflichtig, wenn der Erblasser dies ausdrücklich angeordnet hat.

Idealerweise wird die Ausgleichung im Zeitpunkt der Zuwendung geregelt, zum Beispiel mittels entsprechendem Passus im Schenkungsvertrag. Eine Erwähnung dieser Zuwendung im Testament des Erblassers ist empfehlenswert. Insbesondere dann, wenn nicht alle Nachkommen gleich viel erhalten haben. Dies erleichtert eine spätere Erbteilung. Bei der Erbteilung entscheidet der begünstigte Erbe, ob er die Zuwendung an seinen Erbteil anrechnen lässt oder ob er den erhaltenen Vermögenswert in die Erbschaft einwerfen will.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Während das Erb- und Eherecht in der ganzen Schweiz vereinheitlicht ist, herrscht bei der **Erbschaftssteuer** eine bunte kantonale Vielfalt. Für die Höhe der Steuern ist stets der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser massgebend. Nicht-Verwandte werden zum Maximalsatz besteuert, was zum Beispiel im Kanton Zürich einer Steuer von 36% entspricht. Diese Regelung trifft speziell Konkubinatspartner hart. Glücklicherweise gibt es bereits Kantone, die Konkubinatspartner gemildert besteuern. Diskussionen um die Abschaffung oder Einschränkung der Erbschaftssteuer sind in vielen Kantonen ein Thema, und einige, darunter auch der Kanton Zürich, haben ihre Steuergesetze geändert. In den meisten Kantonen sind die Ehepartner und die Nachkommen mittlerweile von der Steuerpflicht befreit.

Grundsätzlich ist die Erbschaftssteuer in dem Kanton zu entrichten, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Gehören Liegenschaften zum Nachlass, so wird die Erbschaftssteuer für die Liegenschaft im Lagekanton erhoben.

Die meisten Kantone besteuern Schenkungen mit einer **Schenkungssteuer** analog den Erbschaften. Es macht daher steuerlich betrachtet keinen Unterschied, ob jemand einen Betrag als Geschenk oder als Erbe erhält.



Die Unternehmensnachfolge

Bei Unternehmen, sei es bei Aktionären einer Familienunternehmung oder beim Inhaber einer Einzelunternehmung, sind den güterrechtlichen und erbrechtlichen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Existenz eines Unternehmens kann durch den Tod des Unternehmers ernsthaft gefährdet werden.

Gründe für eine Regelung der Unternehmensnachfolge

Die Erfahrung zeigt, dass 50 % aller Familienunternehmen im Prozess der Nachfolgeregelung versagen. Weniger als 20 % sind dabei wirklich erfolgreich. Die Gründe des Scheiterns sind vielseitig. Einerseits wird das Thema Unternehmensnachfolge aufgrund des hektischen Tagesgeschäftes nicht angegangen, andererseits bedarf die Regelung der Unternehmensnachfolge einer Auseinandersetzung mit dem Tod, was viele davon abhält. Fehlt der geeignete Nachfolger in der eigenen Familie, so liegt eine Veräusserung des Familienunternehmens auf der Hand.

Überlegungen wie «Mein Sohn denkt wie ich, den Rest erledigen mein Anwalt und mein Steuerberater», führen zu Fehleinschätzungen. Die Nachfolgeregelung ist eine unternehmerische Aufgabe und muss frühzeitig angegangen werden.

Instrumente zur Regelung der Unternehmensnachfolge

Für eine optimale Unternehmensnachfolge gibt es kein Patentrezept. Die richtige Lösung ist individuell und berücksichtigt alle unternehmerischen und familiären Aspekte. Eine gute Unternehmensnachfolge ist abgestimmt mit zu Lebzeiten getroffenen Massnahmen und der letztwilligen Verfügung.

Im Weiteren sind die erbrechtlichen, güterrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekte zu koordinieren. Das materielle Fortkommen sämtlicher Erben, insbesondere aber des überlebenden Ehepartners sowie die finanzielle Grundlage zur Fortführung des Unternehmens müssen gewährleistet sein. Um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollten alle Nachkommen möglichst gleich behandelt werden.

Die Instrumente der Unternehmensnachfolge sind das Güterrecht, das Erbrecht und das Gesellschaftsrecht: Eine gute Planung setzt diese Instrumente gekonnt und sinnvoll kombiniert ein.



Die Sterbeverfügung

Die Sterbe- oder Patientenverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, wie und unter welchen Bedingungen jemand sterben möchte. Falls eine Sterbeverfügung verfasst wird, muss sie eine klare Willensäußerung enthalten und kann zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- > Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen bei irreversibler Bewusstlosigkeit infolge schwerer Krankheit oder schwerer Gehirnschädigung
- > Zustimmung zu Organspende und Autopsie
- > Adressen von Personen, die im Todesfall benachrichtigt werden müssen
- > Bestattungswünsche
- > Text der Todesanzeige
- > Hinweis auf die Deponierung eines Testamentes und Angaben zum Willensvollstrecker

Informieren Sie Ihre Angehörigen über das Vorhandensein der Sterbeverfügung, damit die Hinterbliebenen Ihre Wünsche kennen und sie auch in Ihrem Sinne umsetzen. Hinterlegen Sie die Sterbeverfügung bei einer persönlich nahen Vertrauensperson. Selbstverständlich kann auch eine juristische Person die Aufbewahrung übernehmen. Wichtig ist, dass die Sterbeverfügung separat und nicht nur zusammen mit dem Testament aufbewahrt wird. Legen Sie eine Kopie der Sterbeverfügung zu Ihren persönlichen Dokumenten. Nur so wird gewährleistet, dass im Notfall die Sterbeverfügung sofort zur Hand ist.

Das Konkubinat und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft

Die Lebensgemeinschaften ohne Trauschein repräsentieren heute einen bedeutenden Anteil in unserer Gesellschaft. Häufig stellen sich dabei rechtliche Probleme. Das Konkubinat ist im Gesetz nicht geregelt. Die Gerichtspraxis hat in den letzten Jahren verschiedene Grundsätze aufgestellt, die eine gewisse Erleichterung in der Handhabung bringen.

Wenn das Konkubinat eine eheähnliche, umfassende Lebensgemeinschaft darstellt, gelten die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft. Bei einer Auflösung des Konkubinates wird das gemeinsam erwirtschaftete hälftig geteilt. Diese Lösung schützt vor allem den nichterwerbstätigen Partner.

Ist das Konkubinat hingegen eine vorübergehende Partnerschaft, ist der nichterwerbstätige Partner nicht geschützt. In diesem Fall empfiehlt sich der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Lohnanspruch, wobei eine Lohnzahlung erst bei Auflösung der Partnerschaft vereinbart werden kann.

Auch wenn Konkubinatspartner nach neuerer Rechtsprechung nicht mehr schutzlos sind, empfehlen wir allen, die eine solche Lebensgemeinschaft eingehen, die wichtigsten Punkte ihres Lebensverhältnisses schriftlich festzulegen. Bestandteile eines Konkubinatsvertrages könnten sein:

- > Bestimmen des beidseitigen Anteils an Haushaltkosten, Miete, Hypothekarzinsen, Steuern
- > Aufteilen von Inventar und Hausrat
- > Festsetzen einer Entschädigung für den Haushaltführenden, zum Beispiel mittels Arbeitsvertrag

Der Konkubinatspartner hat weder einen Erb- noch einen Rentenanspruch. In Form einer letztwilligen Verfügung kann der Hinterbliebene begünstigt werden, gemäss unseren Ausführungen auf Seite 13.

Seit dem 1. Januar 2007 gilt das Partnerschaftsgesetz. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Partnern eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Lebenspartner gelten als gesetzliche Erben, sobald der Partnerschaftsvertrag beurkundet ist und ein Eintrag der Lebensgemeinschaft im Partnerschaftsregister erfolgte. Auf diese Weise wird der Lebenspartner dem Ehepartner gleichgestellt.

Als Regel für die güterrechtliche Auseinandersetzung gilt bei den gleichgeschlechtlichen Partnern die Gütertrennung. Im Partnerschaftsvertrag kann aber auch eine Errungenschaftsbeteiligung oder Gütergemeinschaft vereinbart werden.

Dieses Partnerschaftsgesetz ist den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern vorbehalten. Heterosexuellen Paaren bleibt weiterhin nur die Wahl zwischen der traditionellen Ehe und dem Konkubinat.



Die Vorsorge

Was Sie morgen wollen, das müssen Sie heute definieren! Die finanzielle Absicherung der eigenen Person und der Familie ist ein Thema, das Sie ein Leben lang begleitet. Oftmals verläuft das Leben nicht nach unserer Vorstellung und wird geprägt von Turbulenzen aller Art. Entsprechend ernst zu nehmen ist die persönliche Vorsorgeplanung.

Flexibilität wird verlangt, sowohl bei der Planung wie auch bei deren Umsetzung. Gefragt sind nicht nur effiziente und kostengünstige Lösungen, sondern Vorsorgekonzepte, die sich problemlos dem wandelnden Umfeld und den sich verändernden Umständen anpassen. Solch individuelle Lösungen verlangen die Bereitschaft, sich regelmässig mit dem Vorsorgethema auseinander zu setzen und zu überprüfen, ob das Gewählte mit der Aktualität übereinstimmt.

Die Vorsorge der Schweiz beruht auf dem 3-Säulen-Prinzip: AHV, berufliche Vorsorge und private Selbstvorsorge.

Die 1. Säule, die Existenzsicherung, ist der **AHV** vorbehalten und durch den Einzelnen weder beeinflussbar noch planbar. Als obligatorische Rentenversicherung hat sie den Charakter eines Solidarwerks und versichert alle in der Schweiz wohnhaften Personen, also auch Kinder, Studenten und nicht Erwerbstätige. Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der Rente: Die «anrechenbaren Beitragsjahre» und das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen». Eine Vollrente erhält also nur, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt.

Die 2. Säule, die **berufliche Vorsorge**, dient zur minimalen Sicherung der gewohnten Lebenshaltung. Die umfassende BVG-Revision brachte Neuerungen und Änderungen, die dem Wunsch nach mehr Flexibilität gerecht werden: Zum Beispiel die Reduktion des gesetzlichen Mindestalters zur vorzeitigen Pensionierung auf 58 Jahre oder den Bezug des Vorsorgeguthabens

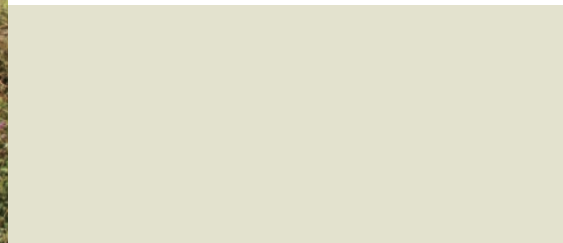
über mehrere Jahre, was zu steuerlichen Vorteilen dank der gebrochenen Progression führt. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren ist im Gegensatz zur 1. Säule bei der beruflichen Vorsorge grundsätzlich jederzeit möglich. Nutzen Sie dafür Jahre mit hohem Einkommen, das bringt Ihnen die effektivsten steuerlichen Vorteile. Sobald Sie Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum (WEF) tätigen, sind Einkäufe erst dann wieder möglich, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Beachten Sie, dass Einkäufe in die berufliche Vorsorge erst nach Ablauf einer Dreijahresfrist für WEF-Vorbezüge frei sind.

Bei Ihrer persönlichen Vorsorgeplanung sind die zu erwartenden Rentenkürzungen bei der beruflichen Vorsorge einzurechnen. Die vom Bundesrat beschlossene schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes wird sich negativ auf die zukünftigen Renten auswirken.

Die 3. Säule dient der **privaten Selbstvorsorge** mit dem Sinn und Zweck, den individuellen Vorsorgebedarf freiwillig und flexibel abzudecken. Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) geniesst wie die berufliche Vorsorge Steuervorteile bei der Äufnung und beim Bezug im Vorsorgefall. Bei Bedarf sind Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum jederzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen, vor der Fütterung des Sparschweins die zulässigen Maximalbeiträge in die Säule 3a einzuzahlen. Sie profitieren von Steuerersparnissen. Je nach Risikobereitschaft und Anlagezeitraum stehen bei der gebundenen Vorsorge verschiedene Anlagemöglichkeiten zur Verfügung – vom einfachen Vorsorgekonto mit Vorzugszins bis hin zum Vorsorgewertschriftendepot.

In Ihre Überlegungen mit einbeziehen sollten Sie wenn immer möglich die **freie Vorsorge**, genannt Säule 3b. Sie dient gleichfalls der individuellen freiwilligen Vorsorge, geniesst jedoch keinerlei Steuervorteile. Die möglichen Anlageformen umfassen das ganze Spektrum: Sparkonti, Wertschriftenanlagen, Liegenschaften oder Lebensversicherungen, wobei Letztere unter bestimmten klar definierten Voraussetzungen wieder steuerliche Vorteile geniessen.

Ihre individuelle Vorsorgeplanung sollte sich nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen ausrichten. Grundsätzlich gilt zu beachten, dass über Vermögen der freien Vorsorge viel flexibler zu verfügen ist als über Vermögen in einer Pensionskasse. Prüfen Sie, wie Sie Ihr angespartes Vermögen sinnvoll einsetzen, wie viel Sie davon heute benötigen, wie viel in naher Zukunft. Nehmen Sie sich die Zeit und planen Sie genau!





BUDLIGER TREUHAND AG

*Waffenplatzstrasse 64 Telefon +41 (0)44 289 45 45
CH-8002 Zürich Telefax +41 (0)44 289 45 99
Postfach mail@budliger.ch
CH-8027 Zürich www.budliger.ch*